

# RS OGH 1956/2/22 3Ob89/56, 8Ob91/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1956

## Norm

EheG §49 B

## Rechtssatz

Als schwere Eheverfehlung kann nur ein solches Verhalten gewertet werden, das objektiv geeignet ist, die Zerrüttung der Ehe herbeizuführen. Ist einer der Ehegatten besonders sensibel, so kann dessen subjektive Empfindlichkeit nur insoweit berücksichtigt werden, als der andere Gattenteil geflissentlich auf diese Sensibilität des anderen keine Rücksicht nimmt und sein rücksichtsloses Verhalten durch längere Zeit fortsetzt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 89/56

Entscheidungstext OGH 22.02.1956 3 Ob 89/56

- 8 Ob 91/69

Entscheidungstext OGH 13.05.1969 8 Ob 91/69

nur: Ist einer der Ehegatten besonders sensibel, so kann dessen subjektive Empfindlichkeit nur insoweit berücksichtigt werden, als der andere Gattenteil geflissentlich auf diese Sensibilität des anderen keine Rücksicht nimmt und sein rücksichtsloses Verhalten durch längere Zeit fortsetzt. (T1) Veröff: EFSlg 11911

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0056743

## Dokumentnummer

JJR\_19560222\_OGH0002\_0030OB00089\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)